OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602410/4/Wim/Bb

Datum:
Linz, 28. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der U N, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, x, x, vom 19. März 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 12. März 2018, GZ: VerkR96-380-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 20 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden herabgesetzt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten betragen 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) warf U N (in der Folge: Beschwerdeführerin) mit Straferkenntnis vom 12. März 2018, GZ: VerkR96-380-2018, vor, sie habe als Zulassungsbesitzerin des Pkw, Hyundai i30, schwarz, Kennzeichen x, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten Kraftfahrzeuges den Vorschriften des KFG entspricht. Das Fahrzeug sei am 6. Jänner 2018 um 15:24 Uhr in L, x gegenüber Nr. x verwendet worden, wobei festgestellt wurde, dass am Pkw keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil das auf der Plakette eingestanzte Kennzeichen (x) nicht mit dem zugewiesenen Kennzeichen übereinstimmte. Lochung der Begutachtungsplakette 01/2018. Die Beschwerdeführerin habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über sie gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden, verhängt. Weiters wurde die Beschwerdeführerin zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schriftsatz vom 19. März 2018 rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie im Wesentlichen vorbringt, dass der Fachwerkstätte H K GmbH im Rahmen der § 57a Abs. 4 KFG-Begutachtung des Fahrzeuges bei der Ausfertigung der Plakette hinsichtlich des Kennzeichens ein Fehler unterlaufen sei. Sie habe zu Recht davon ausgehen können, dass die fachkundigen Mitarbeiter der Werkstätte, welche in diesem Zusammenhang eine behördliche Aufgabe ausübten, die entsprechend richtige Plakette ausstellen und am Fahrzeug anbringen, sodass sie die Plakette daher nicht selbst überprüfen musste. Dass die Plakette ein falsches Kennzeichen aufwies, sei ihr selbst erst im Zuge der Anhaltung aufgefallen. Es treffe sie aus den dargestellten Gründen keinerlei Verschulden. Es wäre völlig überzogen, würde vom Fahrzeugbesitzer verlangt werden, dass er die von einer Fachwerkstätte an seinem Fahrzeug angebrachte Prüfplakette auf ihre Richtigkeit hin überprüfen muss.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Einstellung des Verfahrens und die Aufhebung des Straferkenntnisses.

3. Mit Schreiben vom 22. März 2018 (eingelangt am 26. März 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Zudem wurden Erkundigungen bei der Firma H K GmbH in x zum Beschwerdevorbringen eingeholt und Einsicht genommen in die Prüfgutachten aus den Jahren 2017 und 2018 betreffend das in Rede stehende Fahrzeug.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da anhand der sich darstellenden Aktenlage ein für die Entscheidung hinreichend geklärter Sachverhalt vorliegt, im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

2.1. Die Beschwerdeführerin lenkte am 6. Jänner 2018 um 15:24 Uhr den auf sie zugelassenen Pkw, Hyundai i30, schwarz, mit dem Kennzeichen x in L, x bis gegenüber Nr. x. Die zu diesem Zeitpunkt am Pkw angebrachte Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG mit der Lochung 01/2018 wies das Kennzeichen x auf und stimmte damit nicht mit dem behördlich zugewiesenen Kennzeichen x überein. Die in Rede stehende Begutachtungsplakette wurde am 10. Jänner 2017 durch die Kfz-Fachwerkstätte H K GmbH in x im Rahmen der § 57a KFG-Überprüfung am Fahrzeug angebracht. Die Beschwerdeführerin hat als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges nicht dafür gesorgt, dass am Fahrzeug eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Diese Feststellungen ergeben sich aus der unbedenklichen Anzeige der Verkehrsinspektion Linz vom 7. Jänner 2018, dem im Verfahrensakt erliegenden Lichtbild, zeigend die am Pkw zum Kontrollzeitpunkt angebrachte Begutachtungsplakette, weiters aus der Auskunft der Kfz-Fachwerkstätte H K GmbH, dem Prüfgutachten vom 10. Jänner 2017 sowie letztlich auch aus der Verantwortung der Beschwerdeführerin.

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, zur Tatzeit am 6. Jänner 2018 Zulassungsbesitzerin des von ihr gelenkten Pkw mit dem Kennzeichen x gewesen zu sein, an dem eine Begutachtungsplakette mit dem eingestanzten Kennzeichen x angebracht war. Sie macht im Ergebnis jedoch mangelndes Verschulden geltend, indem sie vorbringt, davon ausgehen haben zu können, dass von den fachkundigen Mitarbeitern der Fachwerkstätte eine entsprechend richtige Begutachtungsplakette ausgestellt und am Fahrzeug angebracht wird, sodass sie diese daher nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüfen musste.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung - unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen - den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 36 lit. e KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

Gemäß § 57a Abs. 5 KFG hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen, wenn das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können und das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg - soweit dies beurteilt werden konnte - den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß

Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt.

1.1. Die Beschwerdeführerin stellt die im bekämpften Straferkenntnis erfasste Verwaltungsübertretung in ihrer Beschwerde nicht in Abrede. Das objektive Tatbild des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG ist somit erfüllt.

1.2. Hinsichtlich des Verschuldens ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Zulassungsbesitzer darauf zu achten und sich davon zu überzeugen hat, dass sich auf seinem Fahrzeug eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette befindet, wenn das Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr benützt wird. Wird von der die Begutachtung durchführenden Stelle eine unrichtig gestanzte Begutachtungsplakette am Fahrzeug angebracht, so hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass dies entsprechend berichtigt wird. Unterlässt er dies und wird das Fahrzeug weiter verwendet, so macht er sich einer Verwaltungsübertretung nach § 36 lit. e KFG schuldig (vgl. z. B. VwGH 07.10.1981, 81/03/0069).

Die Feststellung einer entsprechenden Begutachtungsplakette kann objektiv gesehen sofort und leicht erfolgen, weshalb ein nicht entsprechendes Verhalten als schuldhaft zu werten ist (VwGH 25.04.1985, 85/02/0122).

Vor diesem Hintergrund gehen die diesbezüglichen Argumente der Beschwerdeführerin, welche auf mangelndes Verschulden abzielen, ins Leere. Mit ihrem Vorbringen ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, darzutun, dass ihr die Einhaltung des § 36 lit. e KFG ohne ihr Verschulden unmöglich gewesen wäre, zumal ihr die ihr pflichtgemäß obliegende Kontrolle der am Fahrzeug angebrachten Begutachtungsplakette jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich gewesen wäre. Es ist kein rechtfertigender Grund ersichtlich, warum ihr eine Überprüfung der Plakette nicht möglich gewesen sein soll. Mangelndes Verschulden liegt daher nicht vor. Die Beschwerdeführerin hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten sohin auch subjektiv zu verantworten. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist fahrlässiges Verhalten anzunehmen.

2. Strafbemessung:

2.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

2.2. Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.870 Euro netto, besitzt kein Vermögen und ist nicht sorgepflichtig. Strafmildernd wurde ihre bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet, Straferschwerungsgründe hat die Behörde nicht festgestellt.

Zu Gunsten der Beschwerdeführerin ist vorliegend zusätzlich zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt ordnungsgemäß im Sinne des § 57a KFG überprüft war und die fehlerhafte Begutachtungsplakette von der das Fahrzeug begutachtenden Werkstätte erstellt und am Fahrzeug angebracht wurde. Diese Umstände schließen zwar ein Verschulden der Beschwerdeführerin (wie zu III.1.2. festgestellt) nicht aus, lassen jedoch eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe vertretbar erscheinen, wobei das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe im Ausmaß von 20 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden, als tat- und schuldangemessen erachtet. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall der Beschwerdeführerin die Geldstrafe im verfügten Ausmaß noch ausreicht, um sie in Zukunft zur Kontrolle der an ihrem Fahrzeug angebrachten Begutachtungsplakette anzuhalten.

Die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG lagen nicht vor. Um das Verfahren gemäß dieser Bestimmung einstellen

bzw. eine Ermahnung aussprechen zu können, müssen die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden, kumulativ vorliegen (VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118).

Es konnte vorliegend nicht festgestellt werden, dass das Verschulden der Beschwerdeführerin hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben wäre, hat sie doch offenkundig seit der am 10. Jänner 2017 stattgefundenen Begutachtung des Fahrzeuges bis zur Anhaltung am 6. Jänner 2018 - sohin über den Zeitraum von beinahe einem Jahr - die Begutachtungsplakette nie überprüft. Sie gestand in der Beschwerde ein, dass ihr der Mangel an der Plakette erst im Zuge der Anhaltung aufgefallen sei. Ein bloß geringes Verschulden der Beschwerdeführerin liegt daher nicht vor.

Da somit schon das Erfordernis des geringen Verschuldens nicht erfüllt ist, kann, ohne dass auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung eingegangen werden muss, die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. des letzten Satzes des Abs. 1 leg. cit. im konkreten Fall nicht in Erwägung gezogen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Entscheidung der bestehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und insbesondere die Frage des Verschuldens anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles vorzunehmen war, sodass dieser Beurteilung keine über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt (vgl. etwa VwGH 27.10.2017, Ra 2015/17/0015; 19.10.2017, Ra 2017/16/0118).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer